OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

04021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-200058/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 7. Juli 2021

I M N A M E N
D E R
R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde der L F, x, vertreten durch RA MMag. S P, x, gegen das wegen einer Übertretung des Rundfunkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. April 2021, Zl. BHFR-920060007121-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1 Mit Schreiben der Gebühren-Info-Service GmbH (im Folgenden kurz: GIS) vom 5. November 2018 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) aufgefordert, binnen 14 Tagen bekannt zu geben, ob bzw. welche Rundfunkempfangsanlagen in ihrer Wohnung betrieben werden.

2 Diese Sendung wurde am 8. November 2018 beim Postamt 4240 Freistadt hinterlegt und in der Folge als „nicht behoben“ an die GIS retourniert.

3 Mit weiterem Schreiben vom 1. Februar 2019 hat die GIS diese Aufforderung wiederholt, wobei auch diese Sendung (am 6. Februar 2019) beim Postamt 4240 Freistadt hinterlegt und in der Folge als „nicht behoben“ an die GIS retourniert wurde.

4 Hierauf wurde über die Rechtsmittelwerberin mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien vom 24. Juli 2019, Zl. MBA-190000039239-2019, eine Geldstrafe in einer Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt, weil sie bis zum 20. Februar 2019 nicht mitgeteilt habe, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsanlagen in ihrer Wohnung betrieben werden.

Dadurch habe sie eine Übertretung des § 2 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes, BGBl I 159/1999 i.d.F. BGBl I 70/2016 (im Folgenden: RGG) begangen, weshalb sie nach § 7 Abs. 1 erster Satz 3. Fall RGG zu bestrafen gewesen sei.

5 Dagegen hat die Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und mit diesem eingewendet, dass ihr die zuvor angeführten Aufforderungsschreiben der GIS entweder nicht zugestellt bzw. die entsprechenden Hinterlegungsanzeigen allenfalls zusammen mit sonstigem Werbematerial unabsichtlich entsorgt worden wären.

6 Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 28. August 2019, Zl. MBA-190000039239-2019, wurde über die Bf. eine Geldstrafe in einer Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) verhängt, weil sie bis zum 20. Februar 2019 nicht mitgeteilt habe, ob bzw. welche Rundfunkempfangsanlagen in ihrer Wohnung betrieben werden.

Dadurch habe sie eine Übertretung des § 2 Abs. 5 RGG begangen, weshalb sie nach § 7 Abs. 1 erster Satz 3. Fall RGG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass das Einspruchsvorbringen der Rechtsmittelwerberin lediglich als eine Schutzbehauptung zu qualifizieren sei. 7

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Wien (im Folgenden auch: LVwG Wien) eingebracht. 8

Darin wurde im Wesentlichen neuerlich vorgebracht, dass der Rechtsmittelwerberin die entsprechenden Aufforderungsschreiben nicht ordnungsgemäß zugestellt worden seien und daher ihrerseits auch kein vorsätzliches Handeln vorliegen könne. 9

Aus Anlass dieser Beschwerde wurde das angefochtene Straferkenntnis mit Erkenntnis des LVwG Wien vom 10. Jänner 2020, VGW/001/050/12677/2019-1, wegen örtlicher Unzuständigkeit des Magistrates Wien ersatzlos aufgehoben. 10

Davon ausgehend hat der Magistrat Wien mit Schreiben vom 21. Jänner 2020 den Strafakt „zuständigkeitshalber“ an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) „abgetreten“. 11

In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 6. April 2021, Zl. BHFR-920060007121-20, über die Bf. neuerlich eine Geldstrafe in einer Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt, weil sie weder bis zum 20. Februar 2019 noch bis dato mitgeteilt habe, ob bzw. gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsanlagen in ihrer Wohnung betrieben werden. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 2 Abs. 5 RGG begangen, weshalb sie nach § 7 Abs. 1 erster Satz 3. Fall RGG zu bestrafen gewesen sei. 12

Begründend wurde dazu im Wesentlichen wiederum ausgeführt, dass das Vorbringen der Bf. lediglich als eine Schutzbehauptung zu qualifizieren sei. 13

Im Zuge der Strafbemessung sei ihre bisherige Unbescholtenheit als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien. 14

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen wiederum eingewendet wird, dass der Rechtsmittelwerberin die entsprechenden Aufforderungsschreiben nicht zugestellt worden seien und daher ihrerseits auch kein vorsätzliches Handeln vorliegen könne. 15

Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) 16

vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

17 Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

18 Weil diesbezüglich weder im Rundfunkgebührengesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

19 Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. BHFR-920060007121-20; da sich bereits aus diesen in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist zur Strafverfolgung jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. 20

Abweichend davon ist nach § 28 VStG jene Behörde, die zuerst von einer Übertretung Kenntnis erlangt, zu deren Verfolgung zuständig; dies jedoch nur so lange, bis ein Umstand hervorkommt, der nach § 27 Abs. 1 VStG die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet. 21

Vor diesem Hintergrund war hier der Magistrat Wien zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Bf. sohin nur so lange örtlich zuständig, bis sich – im Wege einer Melderegisterauskunft (vom 16. Juli 2019; vgl. S. 21 des Behördenaktes) – ergeben hatte, dass deren Wohnsitz im Sprengel der BH Freistadt gelegen ist und sonach im Amtssitz Letzterer die nach § 4 RGG erforderliche Auskunft zu erteilen und damit die örtliche Zuständigkeit der im vorliegenden Beschwerdeverfahren belangten Behörde begründet war. 22

Gemäß § 29a erster Satz VStG kann dann, wenn das Verfahren hierdurch wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde u.a. das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. 23

Bezogen auf den hier vorliegenden Fall scheiterte jedoch eine derartige Übertragung vom Magistrat Wien auf die BH Freistadt jedoch nicht nur daran, dass der Magistrat Wien zum Zeitpunkt der Vornahme dieser „Abtretung“ nicht nur nicht mehr die „zuständige“ Behörde i.S.d. § 29a VStG war (vgl. dazu schon VwGH vom 9.7.1992, 92/10/0006), sondern diese zudem gegen das in § 29a zweiter Satz VStG festgelegte Verbot, wonach eine solche Übertragung nur an eine Behörde im selben Bundesland vorgenommen werden darf, verstieß. 24

Richtigerweise hätte daher seitens des Magistrates Wien nicht das gesamte Strafverfahren, sondern lediglich die Anzeige der GIS an die BH Freistadt übermittelt werden dürfen und Letztere davon ausgehend ein eigenständiges Strafverfahren durchzuführen gehabt, wobei in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Relevanz ist, dass selbst eine rechtmäßige (und sohin erst recht eine widerrechtliche) Delegation keine die Verjährung unterbrechende Verfolgungshandlung darstellt (vgl. schon VwGH vom 12.5.1971, 156/69), sondern auch in einem solchen Fall 25

die Verjährung erst unterbrochen würde, wenn die delegierte Behörde eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt hat (vgl. *N. Raschauer*, in: N. Raschauer – W. Wessely [Hrsg.], Kommentar zum VStG, 2. Aufl. [2016], 446).

26 Denn das Prinzip, dass die aufgrund einer Abtretung nach § 29a VStG zuständig gewordene Behörde die von der delegierenden Behörde aufgenommenen Beweise nicht zu wiederholen braucht (vgl. z.B. *W. Hauer – O. Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens, 6. Aufl. [2004], 1435, und *N. Raschauer*, a.a.O.), gilt nur für den Fall einer rechtmäßigen Abtretung, welche jedoch gegenständlich – wie zuvor ausgeführt – nicht vorlag.

27 Selbst wenn man aber das Schreiben des Magistrates der Stadt Wien vom 21. Jänner 2021 nicht als eine Abtretung gemäß § 29a erster Satz VStG, sondern bloß als eine informelle Weiterleitung der Anzeige der GIS qualifizieren würde, erwiese sich vor dem dargestellten Hintergrund das dann als erste Verfolgungshandlung zu qualifizierende Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. April 2021, Zl. BHFR-920060007121-20, im Hinblick auf die in § 31 Abs. 1 VStG festgelegte Frist von einem Jahr als verspätet, weil der Bf. damit eine Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des § 2 Abs. 5 RGG bis zum 20. Februar 2019 angelastet wurde.

28 Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

29 Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f